

Satzung des Vereins „Freunde der Kinder e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen ‚**Freunde der Kinder e.V.**‘
- (2) Er hat den Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erwachsenenbildung. Er ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und versteht sich als Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Hamburg.

- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - die Förderung der Hilfe zur Erziehung im Familienverband,
 - die Interessenvertretung, Beratung, Therapie und Unterstützung von Pflege- und Adoptivfamilien, sowie der Herkunftsfamilien der abgegebenen Kinder,
 - die Förderung des Kontaktes und Erfahrungsaustausch dieser Zielgruppe,
 - die Förderung der Selbsthilfe und des Freiwilligenengagements von Pflege- und Adoptiv Eltern.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein eine Kontakt- und Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Familien im Pflege- und Adoptivbereich. Er leistet Beratung im Sinne des §37 Abs. 2 KJHG in Verbindung mit §9 AdvermG und bietet Fortbildung unter Einbeziehung des Umfeldes der Familien an.
- (4) Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die vorgenannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Förderndes Mitglied können juristische oder volljährige, natürliche Personen auf Antrag beim Vorstand werden. Fördernde Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung und zahlen den Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung, mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der **Vorstand**
- die **Mitgliederversammlung**

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r ersten und dem/r zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und bis zu 5 Beisitzern. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind jeder allein vertretungsberechtigt. Der/Die erste Vorsitzende leitet den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die er/sie einberuft. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse, den Einzug der Beiträge und die Buchführung. Zur Mitgliederversammlung erstattet er den Kassenbericht des vergangenen Jahres.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Für die Wahl des/r ersten und zweiten Vorsitzenden sind Einzelwahlgänge erforderlich. Der übrige Vorstand kann in einem Wahlgang gewählt werden. Die Geschäftsverteilung nimmt der Vorstand unter sich vor.

Nach 4 Geschäftsjahren ist auf einer Mitgliederversammlung am Anfang des neuen Jahres der gesamte Vorstand, mit Ausnahme des/r zweiten Vorsitzenden neu zu wählen. Der zweite Vorsitzende wird jeweils 2 Jahre später gewählt.

Die Wahl wird durch den vom Vorstand bestimmten Wahlleiter und seine beiden Assistenten geleitet.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresrechnung und den Bericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. So weit die Jahresrechnung nicht von einem Angehörigen steuerberatender Berufe geprüft wird, bestellt die Mitgliederversammlung auch 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Beteiligung an Gesellschaften,
- c) Mitgliedsbeiträge,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Jeder Teilnehmer an der Mitgliederversammlung erhält innerhalb von drei Monaten ein Protokoll der Versammlung. Sofern nicht innerhalb weiterer sechs Wochen Widerspruch gegen das Protokoll beim Vorstand eingeht, gilt das Protokoll als genehmigt. Jedes Vereinsmitglied kann eine Kopie des Protokolls beim Verein abfordern.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke, insbesondere der Hilfe zur Erziehung verwendet werden.

Hamburg, 17.10.2007